



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Ordnung, die Benutzung und die Erhebung von Gebühren
für die gemeindeeigene Jugendmusikschule
(Jugendmusikschulsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), sowie §§ 4, 13 und 15 des Landesdatenschutzgesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. 2000, 648), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kressbronn a. B. am 22. November 2017 folgende Neufassung der Satzung über die Ordnung, die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Jugendmusikschule beschlossen, zuletzt geändert durch Satzung zur Entlastung von Beziehern der Grundsicherung vom 10. April 2019:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Einrichtung	2
§ 3 Name	2
II. Aufbau und Gremien	3
§ 4 Aufbau	3
§ 5 Leitung	3
§ 6 Kuratorium	3
§ 7 Lehrerkonferenz	4
§ 8 Elternversammlung	4
§ 9 Elternbeirat	4
III. Mitgliedschaften und Aufgaben	5
§ 10 Mitgliedschaften und Ausrichtung	5
§ 11 Aufgaben	5
§ 12 Jugendblasorchester	6
§ 13 Ensembles, Bands, Kammerorchester und andere Orchester	6
IV. Musikunterricht	7
§ 14 Anmeldung und Ausbildungsbeginn	7
§ 15 Abmeldung	7
§ 16 Ferien, Feiertage und Ausfall eines Musiklehrers	8
§ 17 Ausschluss vom Unterricht	8

§ 18 Kurs- und Fächerangebot	9
§ 19 Frühkindliche Musikerziehung	9
§ 20 Musikalische Früherziehung	10
§ 21 Instrumentenschnupperkurs	10
§ 22 Musikalischer Schulunterricht	10
§ 23 Instrumental- und Vokalunterricht	11
§ 24 Ergänzungsfächer	11
§ 25 Pflichten der Schüler und Personensorgeberechtigten	11
§ 26 Unterrichtsräume	12
§ 27 Musikinstrumente	12
§ 28 Benutzungsregeln	12
V. Gebührenerhebung	13
§ 29 Erhebungsgrundsatz	13
§ 30 Gebührenschuldner	13
§ 31 Gebührenhöhe	13
§ 32 Erhebungsverzicht in Härtefällen	14
§ 33 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr	14
§ 34 Gebühren für Musikinstrumente	14
VI. Schlussbestimmungen	14
§ 35 Datenschutz	15
§ 36 Inkrafttreten	15
Anlage	16

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeindeeigene Jugendmusikschule der Gemeinde Kressbronn a. B.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Kressbronn a. B. betreibt die gemeindeeigene Jugendmusikschule als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Benutzung der Jugendmusikschule steht Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde im Rahmen dieser Satzung und der Kapazität offen. Personen ohne Wohnsitz in Kressbronn a. B. können zur Benutzung zugelassen werden, haben aber keinen Anspruch auf Benutzung.

§ 3

Name

Die gemeindeeigene Jugendmusikschule trägt die Bezeichnung „Jugendmusikschule Kressbronn am Bodensee“ (JMS). Der Namenszusatz „am Bodensee“ kann auch abgekürzt werden.

II. Aufbau und Gremien

§ 4

Aufbau

- (1) Die Jugendmusikschule gliedert sich in:
 1. den schulischen Bereich;
 2. den repräsentativen Bereich.
- (2) Der schulische Bereich dient dem Erlernen individualmusikalischer Fähigkeiten, insbesondere dem Instrumental- und Vokalunterricht sowie der Vermittlung musiktheoretischer Kenntnisse und der Gehörbildung.
- (3) Der repräsentative Bereich dient dem Erlernen gruppenmusikalischer Fähigkeiten, insbesondere dem Musizieren in einem Ensemble, einer Band, einem Kammerorchester, anderen Orchestern oder einem Jugendblasorchester.

§ 5

Leitung

Die Jugendmusikschule wird von einem hauptamtlichen Musiklehrer geleitet. Der Leiter der Jugendmusikschule wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt. Der Bürgermeister bestellt aus dem Lehrerkollegium einen Stellvertreter für den Leiter der Jugendmusikschule.

§ 6

Kuratorium

- (1) Über wichtige Angelegenheiten der Jugendmusikschule berät ein Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus:
 1. dem Bürgermeister;
 2. dem für die Jugendmusikschule zuständigen Amtsleiter;
 3. dem Leiter der Jugendmusikschule und seinem Stellvertreter;
 4. zwei Vertretern des Gemeinderates;
 5. dem Vorsitzenden des Elternbeirates der Jugendmusikschule;
 6. dem Vorstandsvorsitzenden des Musikvereins Kressbronn e. V.;
 7. einem fachkundigen Bürger, der nach Bedarf vom Bürgermeister bestellt wird.

- (3) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Bürgermeister. Der für die Jugendmusikschule zuständige Amtsleiter kann sich auch durch seinen Stellvertreter oder den Sachgebietsleiter vertreten lassen.
- (4) Auf das Kuratorium finden die Regelungen der jeweils geltenden Geschäftsordnung des Gemeinderates entsprechende Anwendung.

§ 7 Lehrerkonferenz

- (1) Die Lehrerkonferenz bietet die Möglichkeit zum Austausch unter den Musiklehrern der Jugendmusikschule. Insbesondere sollen wichtige Angelegenheiten der Jugendmusikschule, die im Kuratorium beraten werden, in der Lehrerkonferenz vorberaten werden.
- (2) Die Lehrerkonferenz setzt sich aus allen an der Jugendmusikschule unterrichtenden Musiklehrern zusammen.
- (3) Die Lehrerkonferenz wird vom Leiter der Jugendmusikschule bei Bedarf, jedoch mindestens ein Mal pro Schuljahr, einberufen.
- (4) Vorsitzender der Lehrerkonferenz ist der Leiter der Jugendmusikschule.

§ 8 Elternversammlung

- (1) Die Elternversammlung dient der Information der Eltern über die Arbeit der Jugendmusikschule.
- (2) Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten der an der Jugendmusikschule angemeldeten Schüler zusammen.
- (3) Die Elternversammlung wird alle drei Jahre vom Leiter der Jugendmusikschule einberufen.

§ 9 Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Schüler der Jugendmusikschule und ihrer Eltern.
- (2) Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Musikerziehung an der Jugendmusikschule und im Elternhaus zu fördern. Er dient als Kontaktorgan zwischen Eltern, Gemeinde und den musikpflegenden örtlichen Vereinen und Organisationen. Insbesondere soll er

Anregungen und Ideen der Eltern diskutieren, weiterleiten und sich für die Belange der Jugendmusikschule bei der Elternschaft und der Bevölkerung einsetzen.

- (3) Der Elternbeirat besteht aus vier Elternvertretern. Er wird auf drei Jahre von der Elternversammlung aus deren Mitte gewählt. Ehegatten oder Lebenspartner können nicht gleichzeitig Mitglied im Elternbeirat sein.
- (4) Der Elternbeirat wählt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte.
- (5) Der Elternbeirat ist vom Vorsitzenden innerhalb von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn mindestens zwei der gewählten Mitglieder oder der Leiter der Jugendmusikschule dies beantragen.
- (6) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder in der Elternbeiratssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Elternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
- (7) Über die Sitzungen des Elternbeirats wird von einem Mitglied, im Zweifel dem stellvertretenden Vorsitzenden, eine Niederschrift gefertigt. Über die Sitzungen und Tagesordnungen des Elternbeirates ist die Gemeinde zu informieren.
- (8) Der Elternbeirat kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen.
- (9) Der Leiter der Jugendmusikschule hat den Elternbeirat so umfassend und rechtzeitig über die ihn betreffenden Angelegenheiten der Jugendmusikschule zu informieren, dass dieser seine Aufgaben sinnvoll wahrnehmen kann.

III. Mitgliedschaften und Aufgaben

§ 10

Mitgliedschaften und Ausrichtung

- (1) Die Jugendmusikschule ist Mitglied im Verband Deutscher Musikschulen e. V. und der Landesgruppe Baden-Württemberg dieses Verbandes.
- (2) Der Unterricht an der Jugendmusikschule wird nach den von diesem Verband erarbeiteten und veröffentlichten Empfehlungen durchgeführt.
- (3) Das Jugendblasorchester (Jugendkapelle Kressbronn a. B.) ist Mitglied des Blasmusikverbandes Bodenseekreis.

§ 11

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Jugendmusikschule sind:
 1. die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an die Musik;
 2. die Vermittlung solider fachmusikalischer Kenntnisse im Instrumental- oder Vokalbereich;
 3. die Vermittlung gruppenmusikalischer Fähigkeiten;
 4. die Vermittlung musiktheoretischer Kenntnisse;
 5. Gehörbildung.
- (2) Die Jugendmusikschule arbeitet besonders darauf hin, den musikalischen Nachwuchs für die musikpflegenden örtlichen Vereine und Organisationen heranzubilden.
- (3) Darüber hinaus soll die Jugendmusikschule musikalisch besonders talentierte Schüler individuell fördern und diese gegebenenfalls gemeinsam mit privaten Musiklehrern auf den Übergang zu einem Musikstudium vorbereiten.
- (4) Der musikalische Fortschritt der Schüler der Jugendmusikschule wird in mindestens zwei Konzerten pro Jahr der interessierten Öffentlichkeit präsentiert. Dabei sollen Schüler unterschiedlicher Fächer berücksichtigt werden. Der Eintritt zu den Konzerten soll frei sein.

§ 12

Jugendblasorchester

- (1) Insbesondere zur Vermittlung gruppenmusikalischer Fähigkeiten unterhält die Jugendmusikschule ein Jugendblasorchester. Das Jugendblasorchester führt die Bezeichnung „Jugendkapelle Kressbronn a. B.“
- (2) Der Dirigent der Jugendkapelle wird vom Leiter der Jugendmusikschule im Einvernehmen mit dem Bürgermeister bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die zu bestellende Person kann das Kuratorium beratend hinzugezogen werden. Im Zweifel entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Über die Mitglieder des Jugendblasorchesters ist eine Mitgliederliste zu führen. Name, Instrument und Datum des Eintritts in das Jugendblasorchester dürfen dem Blasmusikverband Bodenseekreis übermittelt werden.
- (4) Die musikpflegenden örtlichen Vereine und Organisationen sind berechtigt, mindestens ein Mal im Jahr, nach vorheriger Absprache mit dem Leiter des Jugendblasorchesters, den Mitgliedern des Jugendblasorchesters ihren jeweiligen Verein oder ihre jeweilige Organisation bzw. ihre Aktivitäten vorzustellen und die Mitglieder einzuladen, während oder nach Abschluss ihrer musikalischen Ausbildung zu dem Verein oder der Organisation überzuwechseln.

§ 13

Ensembles, Bands, Kammerorchester und andere Orchester

Insbesondere zur Vermittlung gruppenmusikalischer Fähigkeiten kann die Jugendmusikschule unter der Leitung eines Musiklehrers Ensembles, Bands, Kammerorchester oder andere Orchester einrichten.

IV. Musikunterricht

§ 14

Anmeldung und Ausbildungsbeginn

- (1) Um an der Jugendmusikschule ein Ausbildungsverhältnis aufnehmen zu können, ist eine Anmeldung bei der Gemeinde mindestens zwei Wochen vor Ausbildungsbeginn erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Schülers besteht nicht. Ein Schüler bleibt so lange bei der Jugendmusikschule gebührenpflichtig angemeldet, bis er nach dieser Satzung ordnungsgemäß abgemeldet wird.
- (2) Anmeldungen müssen von den Personensorgeberechtigten unterzeichnet sein.
- (3) Das Musikschuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (4) Die Kurse zur frühkindlichen Musikerziehung I und II (Babygarten und Musikgarten) beginnen zum 1. Oktober und zum 1. März eines jeden Jahres.
- (5) Die Kurse zur musikalischen Früherziehung beginnen zum 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (6) Die Kurse zum schulischen Musikunterricht beginnen zum 1. September eines jeden Jahres.
- (7) Die Kurse zum Instrumentenschnupperkurs (Instrumentenkarussell) beginnen am 1. Oktober eines jeden Jahres.
- (8) Instrumental- und Vokalunterricht sowie der Unterricht in den Ergänzungsfächern kann jeweils zum 1. Januar, 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres aufgenommen werden. Paar- und Gruppenunterricht kann nur aufgenommen werden, wenn sich genügend Teilnehmer finden.

§ 15

Abmeldung

- (1) Eine Abmeldung von der Jugendmusikschule ist mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem das Ausbildungsverhältnis enden soll, der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Abmeldung von der musikalischen Früherziehung ist nur zum 30. September eines jeden Jahres möglich. In den ersten drei Monaten des ersten Ausbildungsjahres

ist eine Abmeldung zum Ende des Monats mit einer Abmeldefrist von zwei Wochen möglich (Probezeit).

- (3) Eine Abmeldung von der frühkindlichen Musikerziehung I und II, des musikalischen Schulunterrichts und des Instrumentenschnupperkurses ist nicht möglich.
- (4) Eine Abmeldung vom Instrumental- oder Vokalunterricht ist nur zum 31. März, 30. September und 31. Dezember eines jeden Jahres möglich.
- (5) In besonders begründeten Härtefällen kann bei einer Abmeldefrist von zwei Wochen eine Abmeldung zum Ende des Monats erfolgen.
- (6) Werden die nach dieser Satzung anfallenden Jugendmusikschulgebühren nicht rechtzeitig bezahlt, so kann ein Schüler von der Gemeinde nach schriftlicher Mahnung mit zweiwöchiger Frist von der Jugendmusikschule zwangsweise abgemeldet werden.

§ 16

Ferien, Feiertage und Ausfall eines Musiklehrers

- (1) Die für die öffentlichen Schulen in Kressbronn a. B. festgesetzten Schulferien und beweglichen Feiertage gelten auch für die Jugendmusikschule. Im Zweifel richten sich die Ferienzeiten nach dem Bildungszentrum Parkschule.
- (2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen findet kein Unterricht statt. Unterrichtsstunden, die durch einen gesetzlichen Feiertag ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden.
- (3) Fällt der Unterricht durch Verhinderung eines Musiklehrers aus, so soll dieser nach Möglichkeit nachgeholt werden. Dies gilt nicht bei Krankheit des Musiklehrers.

§ 17

Ausschluss vom Unterricht

- (1) Schüler, die gegen diese Satzung oder die Unterrichtsdisziplin verstoßen, können bei wiederholtem Verstoß nach schriftlicher Abmahnung, bei Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Musiklehrer und dem Leiter der Jugendmusikschule vom Unterricht durch zwangsweise Abmeldung ausgeschlossen werden. Wird das Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Musiklehrer und dem Leiter der Jugendmusikschule nicht hergestellt, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Kuratoriums.
- (2) Genügt ein Schüler den grundlegenden Anforderungen des Musikunterrichtes nicht oder ist eine Weiterentwicklung des Schülers nicht abzusehen, soll der jeweilige Musiklehrer den Personensorgeberechtigten schriftlich die Abmeldung empfehlen. Erfolgt auf die Empfehlung keine Abmeldung, so kann der jeweilige Musiklehrer im

Einvernehmen mit dem Leiter der Jugendmusikschule den Schüler zwangsweise abmelden, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 weiterhin vorliegen.

- (3) Gegen den Ausschluss nach Absatz 1 oder 2 können die Personensorgeberechtigten innerhalb von zwei Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Kuratoriums. In der Sitzung des Kuratoriums sind die Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Schüler anzuhören.

§ 18

Kurs- und Fächerangebot

- (1) Von der Jugendmusikschule sollen folgende Kurse angeboten werden:
1. Frühkindliche Musikerziehung I (Babygarten);
 2. Frühkindliche Musikerziehung II (Musikgarten);
 3. Musikalische Früherziehung;
 4. Instrumentenschnupperkurs (Instrumentenkarussell);
 5. Musikalischer Schulunterricht (Bläserklassen).
- (2) Von der Jugendmusikschule sollen folgende Fächer angeboten werden:
1. Blechblasinstrumente: Trompete, Waldhorn, Tenorhorn, Posaune, Tuba;
 2. Holzblasinstrumente: Blockflöte, Querflöte, Oboe, Klarinette, Saxophon, Fagott;
 3. Schlaginstrumente: Schlagzeug (einschließlich Pauken und Stabspielen);
 4. Tasteninstrumente: Klavier, Akkordeon;
 5. Streichinstrumente: Violine, Viola, Cello, Kontrabass;
 6. Zupfinstrumente: Gitarre;
 7. Gesang: Sopran, Alt, Tenor, Bass.
- (3) Von der Jugendmusikschule sollen folgende Ergänzungsfächer angeboten werden:
1. Jugendblasorchester („Jugendkapelle Kressbronn a. B.“);
 2. Anfängerorchester („Spielkreis Kressbronn a. B.“);
 3. Ensembles, Bands, Kammerorchester und andere Orchester nach Bedarf;
 4. Musiktheorie und Gehörbildung.
- (4) Es gibt keinen Anspruch auf einen Ausbildungsplatz in einem bestimmten Fach. Kann ein in Absatz 2 aufgeführtes Fach mangels eines an der Jugendmusikschule fest angestellten Musiklehrers nicht angeboten werden, ist darauf hinzuwirken, das jeweilige Fach in Kooperation mit einer anderen Musikschule oder einem privaten Musiklehrer anzubieten oder zumindest zu vermitteln.

§ 19

Frühkindliche Musikerziehung

- (1) Die frühkindliche Musikerziehung (Baby- und Musikgarten) soll die nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen besondere Entwicklungs- und Lernfähigkeit von Kleinkindern im musikalischen Bereich fördern.

- (2) Die Mindest- und Höchstanzahl der Teilnehmer pro Kurs wird vom Bürgermeister festgelegt. Am Kurs teilnehmen können Kinder ab sechs Monaten.
- (3) Die Kurse der frühkindlichen Musikerziehung werden auf die Dauer von fünf Monaten zu Unterrichtseinheiten von 40 Minuten pro Woche angeboten.

§ 20

Musikalische Früherziehung

- (1) Die musikalische Früherziehung dient der Vorbereitung der Kinder auf den Instrumental- oder Vokalunterricht sowie dem Erlernen erster gruppenmusikalischer Fähigkeiten.
- (2) Die Mindest- und Höchstanzahl der Teilnehmer pro Kurs wird vom Bürgermeister festgelegt. Am Kurs teilnehmen können Kinder ab vier Jahren.
- (3) Die Kurse der musikalischen Früherziehung werden auf die Dauer von zwölf Monaten zu Unterrichtseinheiten von 60 Minuten pro Woche angeboten. Bei Kursen mit wenigen Teilnehmern, kann die Unterrichtsdauer reduziert werden.

§ 21

Instrumentenschnupperkurs

- (1) Der Instrumentenschnupperkurs (Instrumentenkarussell) dient der Heranführung der Kinder an die verschiedenen Instrumentenarten und soll bei der Auswahl der Belegung eines Unterrichtsfaches helfen.
- (2) Die Mindest- und Höchstanzahl der Teilnehmer pro Kurs wird vom Bürgermeister festgelegt. Am Kurs teilnehmen können Kinder ab sechs Jahren.
- (3) Der Instrumentenschnupperkurs wird mindestens einmal jährlich für die Dauer von drei Monaten zu einer Unterrichtseinheit von 40 Minuten pro Woche angeboten.

§ 22

Musikalischer Schulunterricht

- (1) Der musikalische Schulunterricht (Bläserklassen) dient der Heranführung der Kinder an ein bestimmtes Instrument über einen längeren Zeitraum.
- (2) Die Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer pro Kurs wird vom Bürgermeister festgelegt. Am Kurs teilnehmen können Kinder im Rahmen des Schulunterrichts an einer Grundschule, sofern der musikalische Schulunterricht an der Grundschule angeboten wird.

§ 23

Instrumental- und Vokalunterricht

- (1) Instrumental- und Vokalunterricht in einem Fach dienen dem Erlernen eines Musikinstrumentes bzw. dem fachlich korrekten Umgang mit der menschlichen Stimme.
- (2) Ein Schüler wird nur dann zum Instrumental- oder Vokalunterricht zugelassen, wenn dieser mindestens ein Jahr regelmäßig an der musikalischen Früherziehung der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. oder einer anderen Musikschule teilgenommen hat. Bei Kindern ab sieben Jahren kann hiervon in begründeten Fällen eine Ausnahme gemacht werden.
- (3) Instrumental- und Vokalunterricht werden als Einzelunterricht, Paarunterricht und Gruppenunterricht angeboten. Einzelunterricht wird in Unterrichtseinheiten von 20, 30 und 40 Minuten je Woche angeboten. Paar- und Gruppenunterricht werden nur in Unterrichtseinheiten zu 30 oder 40 Minuten pro Woche angeboten. Paar- und Gruppenunterricht kann nur angeboten werden, wenn ausreichend Schüler vorhanden sind.

§ 24

Ergänzungsfächer

- (1) Die Ergänzungsfächer dienen insbesondere dem Erlernen gruppenmusikalischer Fähigkeiten.
- (2) Schülern der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. wird empfohlen, nach Erlangung der grundlegenden Kenntnisse in einem Ausbildungsfach, neben diesem ein Ergänzungsfach zu belegen.

§ 25

Pflichten der Schüler und Personensorgeberechtigten

- (1) Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist der jeweilige Musiklehrer, notfalls auch der Leiter der Jugendmusikschule, mindestens 24 Stunden vorher zu benachrichtigen.
- (2) Bei rechtzeitiger Benachrichtigung nach Absatz 1 soll der jeweilige Musiklehrer nach Möglichkeit den Unterricht nachholen. Satz 1 gilt nicht für Paar- oder Gruppenunterricht.
- (3) Die Schüler der Jugendmusikschule sind verpflichtet, an Konzerten der Jugendmusikschule mitzuwirken.

- (4) Während des Musikunterrichtes obliegt die Aufsichtspflicht für die Musikschüler dem jeweiligen Musiklehrer, vor und nach dem Musikunterricht obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des jeweiligen Musiklehrers erstreckt sich nur auf die für den Musikunterricht bestimmten Räume.

§ 26

Unterrichtsräume

Der Musikunterricht findet in den von der Gemeinde Kressbronn a. B. zum Musikunterricht bestimmten Räumen statt.

§ 27

Musikinstrumente

- (1) Die Jugendmusikschule stellt den Schülern bei Bedarf Musikinstrumente zur Verfügung. Ausgenommen hiervon sind Tasteninstrumente.
- (2) Die Schüler sind verpflichtet, die Musikinstrumente ordnungsgemäß und vorsichtig zu behandeln. Die Musikinstrumente sind in regelmäßigen Abständen nach der fachlichen Anweisung des jeweiligen Musiklehrers zu reinigen.
- (3) Für Schäden an den Musikinstrumenten haften die Gebührensschuldner. Schäden sind dem jeweiligen Musiklehrer anzuzeigen. Reparaturmaßnahmen dürfen nur von den vom Leiter der Jugendmusikschule dafür bestimmten Musikfachgeschäften vorgenommen werden.

§ 28

Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Jugendmusikschule durch Personensorgeberechtigte und Musikschüler sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer Benutzer zu vermeiden.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher in der Jugendmusikschule frei herumlaufen zu lassen;
 2. in der Jugendmusikschule Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 3. ohne vorherige Zustimmung durch die Gemeinde Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 4. sich in einem Anstoß erregenden Zustand in der Jugendmusikschule aufzuhalten;
 5. in der Jugendmusikschule zu rauchen;
 6. das Plakatieren ohne Zustimmung der Gemeinde an Innen- und Außenwänden der Jugendmusikschule.

- (3) Weitere Benutzungsregeln können durch eine vom Bürgermeister zu erlassende Hausordnung bestimmt werden, die in der Jugendmusikschule gut ersichtlich auszuhängen ist. Die Benutzer haben sich an die Hausordnung zu halten.

V. Gebührenerhebung

§ 29

Erhebungsgrundsatz

- (1) Zur teilweisen Deckung des Aufwands werden für die Benutzung der gemeindeeigenen Jugendmusikschule Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Bestimmungen in anderen Satzungen der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Erhebung von Gebühren bleiben unberührt.
- (2) Die Gebühren sind für die angemeldeten Kinder unabhängig davon zu entrichten, ob diese im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Jugendmusikschule tatsächlich besucht haben oder nicht. Bei vorübergehendem Fehlen (z. B. bei Krankheit, Urlaub) sowie bei Fehlen bis zur nach dieser Satzung rechtswirksamen Abmeldung eines Schülers, ist die volle Benutzungsgebühr weiter zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind auch während der Ferien, an beweglichen Ferientagen, gesetzlichen Feiertagen sowie bei vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Eine Abmeldung ausschließlich für diesen Zeitraum ist nicht möglich. Insbesondere werden die Gebühren bei vorübergehender Schließung wegen eines Arbeitskampfes oder krankheitsbedingtem Ausfall eines Musiklehrers, ausgenommen bei mehr als dreiwöchigem Unterrichtsausfall, nicht erstattet.

§ 30

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Schülers, der die Jugendmusikschule besucht, sowie derjenige, der den Schüler zum Besuch der Jugendmusikschule anmeldet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 31

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Anlage (Jugendmusikschulgebührenverzeichnis).
- (2) Besuchen vollbürtige oder halbbürtige Geschwister, für deren Jugendmusikschulgebühren der gleiche Gebührensschuldner aufkommt, gleichzeitig die Jugendmusikschule, so ermäßigen sich die Gebühren für den zweiten Schüler um

20 vom Hundert und für den dritten Schüler um 40 vom Hundert. Jeder weitere Schüler wird von den Jugendmusikschulgebühren befreit.

- (3) Nimmt ein Schüler in mehreren gebührenpflichtigen Fächern Unterricht, so ist das Fach mit den höchsten Gebühren vollständig zu zahlen. Die Gebühren für die weiteren Fächer ermäßigen sich jeweils um 50 vom Hundert.
- (4) Von Schülern, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Kressbronn a. B. haben und mit deren Wohngemeinde keine Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung an der Jugendmusikschule Kressbronn a. B. besteht, wird ein Gebührensuschlag von 50 vom Hundert auf die monatlichen Jugendmusikschulgebühren erhoben. Bei einer Gruppengröße ab fünf Schülern entfällt dieser Zuschlag. Für Schüler nach Satz 1 gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

§ 32

Erhebungsverzicht in Härtefällen

Ist ein Schüler ohne eigenes Verschulden oder ohne Verschulden der Personensorgeberechtigten länger als einen Monat an der Teilnahme am Musikunterricht verhindert, kann in begründeten Härtefällen auf Antrag des Gebührenschuldners die Erhebung der Gebühren für den maßgeblichen Zeitraum um 90 vom Hundert reduziert werden.

§ 33

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Jugendmusikschulgebühren entstehen zu Beginn eines jeden Kalendermonats. Sie werden monatlich zum ersten Tag des Kalendermonats fällig und sind mittels Lastschriftermächtigung an die Gemeinde Kressbronn a. B. (Gemeindekasse) zu entrichten.
- (2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die frühkindliche Musikerziehung (Baby- und Musikgarten). Die Gebühren für die frühkindliche Musikerziehung entstehen mit Anmeldung zum Kurs und werden mit Kursbeginn zur sofortigen Zahlung fällig.

§ 34

Gebühren für Musikinstrumente

Die §§ 27 bis 30 gelten für die Benutzung von Musikinstrumenten entsprechend.

VI. Schlussbestimmungen

§ 35
Datenschutz

- (1) Die Gemeinde darf personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit der Unterrichtung eines Musikschülers benötigt werden, erheben, speichern und verarbeiten. Die Gemeinde ist berechtigt, bei Antragstellung die Vorlage eines gültigen Personalausweises zu verlangen. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Die Gemeinde gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- (2) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Gemeinde ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung vorliegt.

§ 36
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Gemeinde Kressbronn a. B. über die Ordnung, die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die gemeindeeigene Jugendmusikschule vom 23. September 2015 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 23. November 2017

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

JUGENDMUSIKSCHULGEBÜHRENVERZEICHNIS

Geltungszeitraum: ab 01.01.2021

Nr.	Benutzungsart	Gebühr/Faktor
1000	Frühkindliche Musikerziehung (Baby- und Musikgarten)	
1100	Pro Kurs (5 Monate)	180,00 €
2000	Musikalische Früherziehung	
2100	Unterrichtseinheit mit pro Woche 60 Minuten ¹ (12 Monate)	30,00 € mtl.
3000	Instrumentenschnupperkurs (Instrumentenkarussell)	
3100	Unterrichtseinheit mit pro Woche 40 Minuten (3 Monate)	33,00 € mtl.
4000	Musikalischer Schulunterricht	
4100	Unterrichtseinheiten pro Monat	30,00 € mtl.
5000	Instrumental- und Vokalunterricht (alle Fächer)	
5100	Einzelunterricht	
5110	Unterrichtseinheit mit pro Woche 20 Minuten	55,00 € mtl.
5120	Unterrichtseinheit mit pro Woche 30 Minuten	83,00 € mtl.
5130	Unterrichtseinheit mit pro Woche 40 Minuten	110,00 € mtl.
5200	Paarunterricht	
5210	Unterrichtseinheit mit pro Woche 30 Minuten	46,00 € mtl.
5220	Unterrichtseinheit mit pro Woche 40 Minuten	59,00 € mtl.
5300	Gruppenunterricht	
5310	Gruppe mit 3 Schülern	
5311	Unterrichtseinheit mit pro Woche 30 Minuten	35,00 € mtl.

¹ Bei Kursen mit wenigen Teilnehmern kann die Unterrichtszeit reduziert werden.

5312	Unterrichtseinheit mit pro Woche 40 Minuten	46,00 € mtl.
5320	Gruppe mit 4 Schülern	
5321	Unterrichtseinheit mit pro Woche 30 Minuten	32,00 € mtl.
5322	Unterrichtseinheit mit pro Woche 40 Minuten	40,00 € mtl.
5330	Gruppe mit 5 Schülern	
5332	Unterrichtseinheit mit pro Woche 40 Minuten	36,00 € mtl.
6000	Gebührenreduzierung	
6100	Bei gleichzeitiger Benutzung vollbürtiger oder halbbürtiger Geschwister, für deren Jugendmusikschulgebühren der gleiche Gebührenschuldner aufkommt	
6110	Für zweiten Schüler	0,8
6120	Für dritten Schüler	0,6
6130	Für vierten und weitere Schüler	gebührenfrei
6200	Bei gleichzeitiger Belegung mehrerer Ausbildungsfächer	Fach mit höchstem Gebührensatz 1,0, jedes weitere 0,5
6300	Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) nach dem SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII. ²	0,5
7000	Gebühreuzuschlag	
7100	Bei Schülern, die ihren Wohnsitz nicht in Kressbronn a. B. haben ³	1,5
8000	Musikalische Ergänzungsfächer	gebührenfrei
9000	Zurverfügungstellung eines Musikinstruments	16,00 € mtl.

² Als Nachweis muss ein gültiger Leistungsbescheid vorgelegt werden.

³ Entfällt bei einer Gruppengröße von fünf Schülern.